

# NUTZUNGSVEREINBARUNG

über die Bereitstellung und den Betrieb der Plattform  
„Brandenburg-Alarm“ zur Übermittlung von Einsatzinformationen  
an mobile Endgeräte (Smartphones, Tablet-Computer)

zwischen

dem Träger: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

-nachstehend **Träger** genannt-

und dem

*Landkreis Barnim  
Ordnungsamt / Regionalleitstelle NordOst  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde*

-nachstehend **IRLS NordOst** genannt-

## **§ 1 Gegenstand der Nutzungsvereinbarung**

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Einführung der Plattform „Brandenburg-Alarm“. Mit Hilfe der Plattform erhalten Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst neben dem bisher üblichen Alarmierungsweg (digitale Meldeempfänger), Einsatzinformationen zukünftig auch auf digitale persönliche Endgeräte. Hiermit wird dem erhöhten Informationsbedürfnis von Einsatzkräften Rechnung getragen, Leitungs- und Führungskräfte erhalten zusätzlich Informationen zu verfügbaren personellen Ressourcen.

## **§ 2 Leistungspflichten der IRLS NordOst**

- (1) Zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) stellt die IRLS NordOst dem Träger die Anwendung „Brandenburg-Alarm“ zur zusätzlichen Übermittlung von Einsatzinformationen auf mobile Endgeräte (Smartphones, Tablet-Computer) bereit.
- (2) Die Plattform „Brandenburg-Alarm“ ersetzt nicht das primäre POCSAG-Alarmierungssystem im Land Brandenburg, sondern wird als zusätzlicher Informationsdienst mit Rückmeldefunktion durch die IRLS NordOst bereitgestellt.
- (3) Die Bereitstellung erforderlicher Hardware (mobile Endgeräte) ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 3 Leistungspflichten des Trägers**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, um die Alarmierbarkeit der Einsatzkräfte in seinem Zuständigkeitsbereich dauerhaft zu gewährleisten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausstattung seiner Einsatzkräfte mit digitalen POCSAG-Meldeempfängern weiterhin aufrechtzuerhalten.
- (2) Dem Träger werden zur Administration von Nutzerdaten Zugriffsrechte auf das Verwaltungsportal von „Brandenburg-Alarm“ (Trägerebene) eingeräumt. Der Träger beauftragt hierzu geeignete Personen seines Bereiches und beantragt die Vergabe von personalisierten Zugangsdaten bei der IRLS NordOst.
- (3) Der Träger hat durch interne Vorgaben sicherzustellen, dass die von ihm zur Administration von Nutzerdaten beauftragten Personen, Registrierungen zur Nutzung des Systems „Brandenburg-Alarm“ ausschließlich für Personen einrichten, die auf Grund ihrer Tätigkeit und Funktion zum Empfang von Einsatzinformationen berechtigt sind.

- (4) Die bereitgestellten Dokumente und Software sind urheberrechtlich geschützt, sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Der Träger darf die Datenbanken nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er darf die Anwendung weder de-kompilieren noch disassemblieren, eine Revers-Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten.
- (5) Zusammen mit der unterzeichneten Vereinbarung, benennt der Träger gegenüber der IRLS NordOst mindestens eine Person als technischen Ansprechpartner. Die benannte Person nimmt Serviceanfragen und Störungen aus dem eigenen Trägerbereich entgegen und fungiert als Ansprechpartner für die IRLS NordOst.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Die in § 1 genannten Leistungen werden dem Träger durch die IRLS NordOst kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die unter Umständen zusätzlich monatlich anfallenden Verbindungskosten hat der Träger zu tragen.

#### **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung erlangt Gültigkeit mit dem Datum der Unterzeichnung durch die IRLS NordOst. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht 10 Tage vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Parteien haben das Recht die Nutzungsvereinbarung, innerhalb von 10 Tagen zum Monatsende, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigung beim jeweils anderen Partner ausschlaggebend.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere dann, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn trotz schriftlicher Ermahnung eine der Parteien die vereinbarten Bedingungen nicht einhält.
- (4) Im Falle einer Kündigung werden sämtliche Zugänge des Trägers zur Plattform, „Brandenburg-Alarm“ durch die IRLS NordOst gesperrt.

## **§ 6 Haftung und Sanktionen**

- (1) Sollte eine der Parteien gegen diese Nutzungsvereinbarung verstoßen, werden keine Geldbußen erhoben.
- (2) Die IRLS NordOst behält sich vor, die unter § 1 genannten Leistungen für den Träger einzuschränken oder vollständig aufzuheben, sofern ein Verstoß gegen diese Vereinbarung festgestellt wird, welcher geeignet ist zu einer Gefährdung des Sicherheitsniveaus zu führen.
- (3) Die Einschränkung oder Aufhebung von Leistungen wird beendet, sobald die Beseitigung der Gefährdung durch den Träger gegenüber der IRLS NordOst angezeigt und nachgewiesen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Für die ordnungs- und datenschutzgemäße Nutzung der durch die IRLS NordOst bereitgestellten Einsatzinformationen, ist der Träger verantwortlich.
- (2) Mit Unterzeichnung dieser Erklärung erfolgt die Übermittlung von Informationen zu Einsätzen aufgrund des Ersuchens des Trägers als öffentliche Stelle. Der Träger übernimmt insoweit die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten.
- (3) Der Träger hat auch im Übrigen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
- (4) Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Sicherheitsverstößen ist die IRLS NordOst zur Meldung an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht sowie an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die IRLS NordOst behält sich vor die Nutzungsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung des Leistungsumfangs oder aufgrund veränderter gesetzlicher, organisatorischer oder technischer Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine beabsichtigte Änderung wird der Träger unter Mitteilung des Inhaltes der geänderten Regelungen an die bekannte postalische Anschrift informiert. Sofern der Träger nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wird die Änderung Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtlich wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.

**Träger**

**Landkreis Barnim**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Eberswalde,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Daniel Kurth, Landrat